

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 4. November 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2977/19 - 3.2.03

Anmeldenummer: 04739698.1

Veröffentlichungsnummer: 1633894

IPC: B22D11/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN UND ANLAGE ZUR HERSTELLUNG VON WARMBAND MIT
DUALPHASENGEFÜGE

Patentinhaberinnen:

SMS group GmbH
Aceria Compacta de Bizkaia S.A.

Einsprechende:

Primetals Technologies Austria GmbH/Primetals
Technologies Germany GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2977/19 - 3.2.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03
vom 4. November 2022

Beschwerdeführerin: Primetals Technologies Austria GmbH/Primetals
(Einsprechende) Technologies Germany GmbH
Turmstraße 44/Schuhstraße 60
4031 Linz/AT/91052 Erlangen/DE (AT)

Vertreter: Metals@Linz
Primetals Technologies Austria GmbH
Intellectual Property Upstream IP UP
Turmstraße 44
4031 Linz (AT)

Beschwerdegegnerin: SMS group GmbH
(Patentinhaberin 1) Eduard-Schloemann-Strasse 4
40237 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin: Aceria Compacta de Bizkaia S.A.
(Patentinhaberin 2) c/Chavarri No. 6
48910 Sestao (ES)

Vertreter: Klüppel, Walter
Hemmerich & Kollegen
Patentanwälte
Hammerstraße 2
57072 Siegen (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1633894 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 10. September 2019.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende E. Kossonakou
Mitglieder: G. Patton
B. Goers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerinnen (Einsprechende) legten Beschwerde gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung ein, der zufolge das Streitpatent in der geänderten Fassung die Erfordernisse des EPÜ erfülle.

- II. Mit einer Mitteilung nach Regel 84 (1) EPÜ vom 12. August 2022 wurden die Beteiligten darüber unterrichtet, dass das Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen sei. Gleichzeitig wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerinnen fortgesetzt werden könne, sofern ein solcher Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung gestellt werde.

- III. Die Beschwerdeführerinnen haben keine Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Der für den 11. November 2022 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wurde somit aufgehoben. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass die Entscheidung schriftlich getroffen wird.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ wird das Verfahren nach dem Erlöschen des europäischen Patents nicht fortgesetzt, es sei denn, die Beschwerdeführerin beantragt dessen Fortsetzung innerhalb von zwei Monaten, nachdem das

Europäische Patentamt sie über das Erlöschen unterrichtet hat.

2. Da ein solcher Antrag der Beschwerdeführerinnen nicht gestellt wurde, ist das Verfahren zu beenden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird beendet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Spira

E. Kossonakou

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt